

III-193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode



4. Juli 1975

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601442/5-VI/1/75

Tätigkeitsbericht des Verfassungs-
gerichtshofes für das Jahr 1974

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS-DIREKTION	
Einzel.	1975 -07- 0 7
Zl.	376-NR/75
Bl.	4

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Ich beehre mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1974 dem Nationalrat gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1974 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 10. Juni 1975 zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

1. Belastung des Verfassungsgerichtshofes

Ein Überblick über den Arbeitsanfall beim Verfassungsgerichtshof in den letzten zehn Jahren ergibt folgendes:

Jahr	Rechtsfälle angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1964	400	422	185
1965	416	419	183
1966	467	515	135
1967	587	340	382
1968	542	697	227
1969	460	480	207
1970	809	381	635
1971	469	837	267
1972	433	577	123
1973	457	444	136
1974	476	360	252

- 2 -

Bei der Beurteilung dieser Übersicht ist in Betracht zu ziehen, daß das Schwergewicht der anfallenden Rechtsfälle in Beschwerden nach Art. 144 B-VG besteht. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß sowohl durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl. Nr. 444, als auch durch das Bundesverfas-sungsgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeiten des Ver-waltungs- und Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 302/1975, das allerdings erst am 1. Juli 1976 in Kraft treten wird, neue Belastungen für den Verfassungsgerichtshof entstehen werden. Dies gilt insbesondere für die durch das letztgenannte Bundes-verfassungsgesetz erfolgende Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes, in der auch vorgesehen ist, daß Einzelpersonen Verordnungen und Gesetze unmittelbar beim Ver-ffassungsgerichtshof anfechten können, wenn sie behaupten, durch diese unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein.

Es werden daher Überlegungen erforderlich sein, wie der mit dem Ausbau der Rechtsschutzeinrichtungen verbundenen Arbeits-belastung des Verfassungsgerichtshofes durch organisatorische Vorkehrungen oder durch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes begegnet wer-den kann. Die Prüfung dieser Fragen, wird in der kommenden Gesetzgebungsperiode in Angriff zu nehmen sein.

2. Frage des Volkszählungsgesetzes

Die Klage einer Gemeinde gegen das Land Burgenland wegen Berechnung der Ertragsanteile gibt dem Verfassungsgerichtshof Anlaß anzuregen, das Volkszählungswesen in einer den rechts-staatlichen Grundsätzen entsprechenden Weise neu zu regeln. Das Bundesministerium für Inneres arbeitet derzeit an einer Neufassung des Volkszählungsgesetzes. Dieses neue Volkszählungs-gesetz soll insbesondere auch den Anregungen des Verfassungs-gerichtshofes Rechnung tragen. In der laufenden Gesetzgebungs-perioden kann dieses neue Volkszählungsgesetz allerdings nicht mehr zur Beschlußfassung vorgelegt werden, vielmehr ist beab-sichtigt den Entwurf bis zum Ende des laufenden Jahres zur allgemeinen Begutachtung zu versenden und sodann eine entspre-chende Regierungsvorlage einzubringen.

- 3 -

3. Evidenzbüro

Die Absicht des Verfassungsgerichtshofes, ein Evidenzbüro einzurichten, ist zu begrüßen. Mit der Einrichtung einer Rechtsprechungsevidenz auf der Basis elektronischer Datenverarbeitung wird aber in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden können. Der Verfassungsgerichtshof wird eingeladen werden, bei der Registrierung seiner Entscheidungen maschinenlesbare Datenträger zu verwenden, um damit bei einer künftigen allfälligen elektronischen Datenverarbeitung Schwierigkeiten und Verzögerungen zu vermeiden.

4. Preis der Sammlung der Erkenntnisse

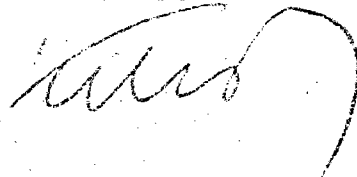
Es wird versucht werden, im Rahmen des nächstjährigen Bundeshaushaltes entsprechende Vorsorge zu treffen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei Gesprächen über diesen Gegenstand, die im vergangenen Jahr stattgefunden haben, darüber Einvernehmen erzielt wurde, daß der Verfassungsgerichtshof für den Fall, daß er sein Begehren auf Gewährung eines Druckkostenbeitrages wiederholen sollte, dem Bundesministerium für Finanzen einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag rechtzeitig übermitteln wird.

Was die Anregung des Verfassungsgerichtshofes anlangt, für den Bezug der Sammlung durch die Dienststellen der Bundes-, der Landes- und der gesamten Selbstverwaltung zu sorgen oder den Bezug naheulegen, wird ein entsprechendes Rundschreiben ergehen.

5. Justizverwaltung des Verfassungsgerichtshofes

Diese Frage kann im Zusammenhang mit den Erörterungen über eventuelle organisatorische Vorkehrungen im Bereich des Verfassungsgerichtshofes im Sinne der Vermeidung einer Arbeitsüberlastung behandelt werden. Auf die allgemein bekannte Problematik einer Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten auf den Verfassungsgerichtshof (und die anderen Höchstgerichte) soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

1. Juli 1975
Der Bundeskanzler:



Verfassungsgerichtshof
1010 Wien, Judenplatz 11

1-Präs/75

Wien, am 20. März 1975

B e r i c h t

über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1974

I. 1.) Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1974 vier öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 64 Tagen verhandelt und beraten (1973 an 57 Tagen). Darunter waren im Berichtsjahr an 6 Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 476 Rechtsfälle an. 360 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 252 Fälle offen für 1975.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1972	433	577	123
1973	457	444	156
1974	476	360	252

2.) Die Übersicht zeigt ein langsames, aber stetes Ansteigen des Einlaufes in den letzten 3 Jahren, einen Rückgang der Erledigung und damit ein Ansteigen der am Jahresende offenen Fälle. Der Verfassungsgerichtshof hat sein äußerstes Ziel, am Jahresende nur so viele Fälle offen zu haben, wie etwa in einer Session erledigt werden können, ungeachtet aller Anstrengungen in diesem Jahr nicht erreicht. Die Ursache liegt im Ableben eines Referenten, der durch längere Zeit nicht ersetzt werden konnte und in der Erkrankung eines weiteren Referenten. Überdies war der Gerichtshof

- 2 -

in diesem Jahr mit mehreren großen Prozessen belastet, deren Erledigung ungewöhnlich viel Zeit beanspruchte. Schließlich konnten erst mit Jahresende drei lange Zeit unbesetzte Dienstposten in der Kanzlei besetzt werden. Mehr als diese technischen Probleme wirkt es sich aber aus, daß der Verfassungsgerichtshof in steigendem Maße mit außerordentlich schwierigen Rechtsfällen befaßt wird.

3.) Für die Bearbeitung der Fälle standen während des größeren Teiles des Jahres vier, für eine kurze Zeit fünf ständige Referenten zur Verfügung. Wenn man dessen ungeachtet einen Durchschnitt ermittelt, so hat jeder dieser nicht hauptberuflichen Referenten im Jahre 1974 durchschnittlich rund 70 Fälle zur Entscheidung gebracht.

An Verwaltungspersonal standen dem Verfassungsgerichtshof 24 Bedienstete zur Verfügung: Der Präsidialsekretär und 6 weitere Juristen, 12 Kanzlei- und Schreibkräfte und 5 Arbeiter in handwerklicher Verwendung, wie Bedienerinnen, Chauffeur und Drucker.

II. Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1.) Die Rechtssache A 17/73 (Klage der Gemeinde Ritzing gegen das Land Burgenland auf Zahlung eines Betrages von S 360.000.-- wegen der Berechnung zu geringer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben infolge Zugrundelegung eines unrichtigen Ergebnisses der Volkszählung 1971) gibt Anlaß zur Anregung, das Volkszählungswesen in einer den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Weise neu zu regeln. Eine solche Regelung ist wegen der steigenden Bedeutung der an die Ergebnisse der Volkszählung gesetzlich geknüpften Folgen, z.B. im Finanzausgleich dringend nötig. Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung von Personen mit doppeltem Wohnsitz traten in diesen Fällen auf.

2.) Wenn der Verfassungsgerichtshof auch stets bemüht ist, den Stand seines Verwaltungspersonals so niedrig wie möglich zu

- 3 -

halten, so sieht er sich doch gezwungen, die Schaffung eines Evidenzbüros in Angriff zu nehmen. Diesem müßte die kartemäßige Registrierung der Entscheidungsgrundlagen, vor allem der eigenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes obliegen. Anläßlich der Erstellung des Budgetantrages für das Jahr 1976 werden die personellen und sachlichen Voraussetzungen hierfür eingeplant werden. Der Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage dürfte derzeit wohl unerschwinglich sein, könnte aber für einen späteren Zeitpunkt bei der Planung der beabsichtigten ganz bescheidenen Anlage berücksichtigt werden.

3.) Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1973 die Besorgnis zum Ausdruck gebracht, daß der hohe Preis der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes die notwendige Publizität der Entscheidungen beeinträchtigt. Der Gerichtshof hat daher angezeigt, für eine verbilligte Abgabe der Amtlichen Sammlung zu sorgen, sei es dadurch, daß Verluste durch die Staatsdruckerei getragen oder Preiszuschüsse aus Budgetmitteln durch den Verfassungsgerichtshof geleistet werden. Der Bundeskanzler hat in seinem Schreiben vom 9. Mai 1974, GZ 52.515-2 c/74, mit welchem der Tätigkeitsbericht für das Jahr 1975 gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl Nr 176, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, dem Präsidenten des Nationalrates vorgelegt wurde, die Auffassung vertreten, daß die einzig zielführende Maßnahme zur Senkung des Verkaufspreises ein Druckkostenbeitrag des Verfassungsgerichtshofes wäre, weil die Österreichische Staatsdruckerei ein Bundesbetrieb sei, der nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden müsse. Bei den auf Beamtenebene am 28. Juni 1974 im Bundesministerium für Finanzen stattgefundenen Verhandlungen über das Budget des Verfassungsgerichtshofes für das Haushaltsjahr 1975 wurde seitens der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen der vom Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf das Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1974 GZ 52.515-2 c/74, beantragte Druckkostenbeitrag mit der Begründung

- 4 -

abgelehnt, daß eine Subventionierung zwischen Ressorts des Bundes ausgeschlossen sei. Im Hinblick auf diese für den Verfassungsgerichtshof besonders ungünstige Situation wurde der Bundeskanzler am 2. Juli 1974 gebeten, beim Bundesministerium für Finanzen darauf hinzuwirken, daß seiner Auffassung entsprechend die vom Verfassungsgerichtshof für diesen Zweck beantragten Budgetmittel (in Höhe von S 150.000.--) für das Jahr 1975 bewilligt werden. Mit Schreiben vom 22. Juli 1974 teilte der Bundeskanzler daraufhin mit, daß er an den Bundesminister für Finanzen in der Angelegenheit des Druckkostenbeitrages zur Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes das Ersuchen gerichtet habe, diese Frage einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Bei den Beratungen des Budgets für das Jahr 1975 auf Ministerebene wurde der Druckkostenbeitrag endgültig abgelehnt.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich neuerlich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß der zu hohe Preis der Amtlichen Sammlung (1970 - 1016 Seiten - S 1.280.--, 1971 - 1104 Seiten - S 1.440.--, 1972 - 1447 Seiten - S 1.980.--, 1973 1. Halbband - 585 Seiten - S 880.--, 1973 2. Halbband - 580 Seiten - S 880.--) das Ziel einer notwendigen Publizität der Entscheidungen des Gerichtshofes nicht erreichen läßt. Er ersucht dringend, für eine verbilligte Herstellung und Abgabe des Werkes durch den Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei zu sorgen.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, für den Bezug der Sammlung durch die Dienststellen der Bundes-, der Landes- und der gesamten Selbstverwaltung zu sorgen oder den Bezug nahezu legen.

4.) Der Verfassungsgerichtshof sieht sich schließlich noch veranlaßt, neuerlich auf die Notwendigkeit der Lösung der Probleme seiner Justizverwaltung durch eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung der diesbezüglichen Kompetenzen hinzuweisen.

- 5 -

III. Durch die Einrichtung einer Pressestelle ist die Öffentlichkeitsarbeit des Gerichtshofes verstärkt worden; der Austria-Presse-Agentur wurden 36 Presseausendungen übermittelt. Zum überwiegenden Teile betreffen sie Hinweise auf Erkenntnisse und ihren Inhalt.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird ohne zusätzliche Kosten durch einen der Schriftführer des Gerichtshofes neben seiner anderen Arbeit besorgt.

Der Präsident:

Dr. Antonielli e.h.

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1974

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 141	Man- dats- ver- lust nach Art. 142 und 143	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sam- men:
		Art. 126a	Art. 138 Abs. 1	Art. 138 Abs. 2							
offen aus 1972	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
offen aus 1973	6	-	-	-	9	11	-	-	-	108	134
neu ange- fallen 1974	14	-	3	1	14	30	6	1	-	407	476
erle- digt 1974	9	-	1	-	20	35	5	1	-	289	360 *
offen für 1975	11	-	2	1	3	6	1	-	-	228	252

*) in öfftl. Sitzung 163
in nö. Sitzung 197
360
=====

1 9 7 4

	an- hän- gig aus 1972	an- hän- gig aus 1973	neu- ange- fal- len 1974	erledigt wurden in						Ver- fah- ren un- ter- bro- chen we- gen Ges. oder Vdg. Prü- fung oder ver- tagt	offen oder noch nicht ver- hand- lungs- reif	am 31.12. 1974 insge- samt an- hängig:
				öfft.l.Sitzung			nö. Sitzung					
				statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt			
Vermögensrechtli- che Ansprüche nach Art. 137 B-VG (A)	-	6	14	1	-	3	-	-	5	1	10	11
Meinungsverschie- denheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG (K R)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I)	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	2	2
Kompetenzfeststel- lungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II)	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Prüfungen von Verordnungen nach Art. 139 B-VG (V)	-	9	14	12	2	2	-	-	4	-	3	3
Prüfung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	11	30	17	13	1	-	-	4	-	6	6
Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG (W I)	-	-	6	3	2	-	-	-	-	-	1	1
Anträge auf Mandats- verluste nach Art.141 B-VG (W II)	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Anklagen gegen ober- ste Organe des Bun- des und der Landes- verwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B)	2	108	407	36	65	5	28	60	95	35	193	228
Beschwerden wegen Völkerrechtsverlet- zung nach Art. 145 B-VG (BVö)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2	134	476	70	82	11	28	60	109	36	216	252